



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Juli 2003

Nummer 28

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
1132	27. 6. 2003	Bek. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie Siegelführung durch die landesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung und durch die anderen der Aufsicht des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts	678
2030	13. 6. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit Benennung von Beamten, Beamten und Angestellten als ehrenamtliche Richterinnen und Richter bei den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit	678
20511	24. 6. 2003	RdErl. d. Innenministeriums Auflagen der Justizbehörden in Strafverfahren und im Gnadenverfahren; hier: Verpflichtung zur regelmäßigen Meldung bei der Polizei	678
21221	25. 6. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie Richtlinie zur Überprüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungstandes Drittstaatenangehöriger im Rahmen der Durchführung der Berufsgesetze der bundesrechtlich geregelten nichtärztlichen Gesundheitsfachberufe	682
223	4. 6. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder Schulfähigkeitsprofil als Brücke zwischen Kindergarten und Grundschule	682
2378	28. 5. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften zur Wohnraumförderung (BürgR 2003)	682
71342	24. 2. 2003	RdErl. d. Innenministeriums Die flächenbezogenen Nutzungsarten und ihre Begriffsbestimmungen im Liegenschaftskataster (Nutzungartenerlass – NutzErl. 95)	687
8220	27. 6. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie Bestellung von Vollstreckungs- und Vollziehungsbeamten bei landesunmittelbaren Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen (§ 4 Abs. 2 SGB V)	688

II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

Datum	Titel	Seite
30. 6. 2003	Innenministerium Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren.	688
23. 6. 2003	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) für das Haushaltsjahr 2003	690

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

1. 7. 2003	Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Mittwoch, 23. Juli 2003	693
------------	--	-----

1132

**Siegelführung
durch die landesunmittelbaren Träger
der Sozialversicherung
und durch die anderen
der Aufsicht des Ministeriums für Gesundheit,
Soziales, Frauen und Familie
unterstehenden Körperschaften
des öffentlichen Rechts**

Bek. d. Ministeriums für Gesundheit,
Soziales, Frauen und Familie
v. 27. 6. 2003 – III 9 – 1400.4 –

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium habe ich gem. § 6 Abs. 2 i. V. m. § 5 Satz 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GV. NRW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 1986 (GV. NRW. S. 743), – SGV. NRW. 113 – den Ärzte- und Apothekerkammern, der Psychotherapeutenkammer und den Zahnärztekammern des Landes Nordrhein-Westfalen, den der Aufsicht des Landes unterstehenden landesunmittelbaren Trägern der Sozialversicherung (gesetzliche Kranken- und Pflegekassen, Renten- und Unfallversicherungsträger, landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger) und anderen landesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts (Landesverbände der Krankenkassen, Kassenärztliche Vereinigungen, Kassenzahnärztliche Vereinigungen, Medizinische Dienste der Krankenversicherung) gestattet, das kleine Landessiegel in abgewandelter Form zu verwenden.

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachungen des Arbeits- und Sozialministers v. 23. 8. 1956 – II A 3 – 4515 – und des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit v. 8. 3. 2002 – III B 3 – 0810 – (SMBL. NRW. 1132).

– MBl. NRW. 2003 S. 678.

2030

**Benennung
von Beamtinnen, Beamten und Angestellten
als ehrenamtliche Richterinnen und Richter
bei den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit
und der Sozialgerichtsbarkeit**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit
v. 13. 6. 2003 – 133 – 2043 –

Aufgrund des § 22 Abs. 2 Nr. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes und des § 16 Abs. 4 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes

wird für die meiner Aufsicht unterstehenden Behörden, Einrichtungen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts im Lande Nordrhein-Westfalen angeordnet:

Als ehrenamtliche Richterinnen und Richter bei den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit sind für die Arbeitgeberseite von den Behörden, Einrichtungen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts Beamtinnen, Beamte und Angestellte zu benennen, die in dienstlicher Eigenschaft mit der selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung von allgemeinen Personalangelegenheiten für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter des öffentlichen Dienstes betraut sind.

Als ehrenamtliche Richterinnen und Richter bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit sind für die Arbeitgeberseite von den Behörden Beamtinnen, Beamte und Angestellte zu benennen, die in dienstlicher Eigenschaft mit der selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung von allgemeinen Personalangelegenheiten für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter des öffentlichen Dienstes betraut sind.

Der Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport vom 25. 11. 1999 (SMBL. NRW. 2030) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2003 S. 678.

20511

**Auflagen der Justizbehörden
in Strafverfahren und im Gnadenverfahren;
hier: Verpflichtung
zur regelmäßigen Meldung bei der Polizei**

RdErl. d. Innenministeriums
v. 24. 6. 2003 – IV A 2 – 2931 –

In der Anlage gebe ich die Rundverfügung des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 21. 11. 2000 (4300 – III A. 22) bekannt.

Ich bitte sicherzustellen, dass bei Nichteinhaltung einer Auflage die Justizbehörde, die sie angeordnet hat, unverzüglich unter Angabe der Geschäftsnummer unterrichtet wird.

Der RdErl. vom 7. 9. 1965 – IV A 2 – 2931 – wird aufgehoben.

**Auflagen der Justizbehörden in Strafverfahren
und in Gnadenverfahren;
hier: Verpflichtung zur regelmäßigen Meldung bei der Polizei
RV d. JM vom 21. November 2000 (4300 - III A. 22)**

I.

Die Auflage oder Weisung, sich regelmäßig bei der Polizei zu melden, kommt im Strafverfahren (§ 116 StPO, § 56 c Abs. 2 Nr. 2, § 57 Abs. 3 Satz 1, § 68 b Abs. 1 Nr. 7, § 70 a Abs. 3 Satz 1 StGB, § 10 Abs. 1 Nr. 1, § 23 Abs. 1, § 72 Abs. 1 JGG) und im Gnadenverfahren (§ 29 GnO NW) in Betracht. Der Zweck, der mit der Verpflichtung zur regelmäßigen Meldung bei der Polizei verfolgt wird, kann nur erreicht werden, wenn die Justiz- und die Polizeibehörden bei der Überwachung einer solchen Auflage oder Weisung eng zusammenarbeiten. Bei Auflagen oder Weisungen, die eine Verpflichtung zur regelmäßigen Meldung bei der Polizei zum Gegenstand haben, bitte ich, wie folgt zu verfahren:

1.

Die Anordnung der Meldepflicht ist unverzüglich der für den Wohnort des Betroffenen zuständigen Kreispolizeibehörde mitzuteilen. Für die Mitteilung ist der Vordruck 206 (Anlage 1) oder ein entsprechendes Formular einer zugelassenen Texterstellungsanwendung zu verwenden. Der Vordruck ist sorgfältig auszufüllen. Ist damit zu rechnen, dass die Mitteilung erst nach dem Zeitpunkt bei der Kreispolizeibehörde eingeht, zu dem der Betroffene sich dort zu melden hat, so ist die Kreispolizeibehörde zusätzlich fernmündlich vorab zu benachrichtigen.

2.

Wird der Inhalt der Auflage oder Weisung nachträglich in einer Weise geändert, die für die Mitwirkung der Polizei bei der Überwachung der Auflage oder Weisung bedeutsam ist, so ist die Kreispolizeibehörde unverzüglich zu unterrichten. Nr. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

3.

Die Kreispolizeibehörde ist ferner unverzüglich zu verständigen, wenn sich die Verpflichtung zur regelmäßigen Meldung bei der Polizei durch die Aufhebung der Anordnung oder auf andere Weise erledigt. Für die Mitteilung ist der Vordruck 207 (Anlage 2) oder ein entsprechendes Formular einer zugelassenen Texterstellungsanwendung zu verwenden. Nr. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Von einer Mitteilung kann abgesehen werden, wenn eine befristete Anordnung sich durch den Ablauf der Frist erledigt hat.

4.

Mitteilungspflichtig ist die Justizbehörde, welche die Anordnung trifft. Die Erfüllung der Mitteilungspflicht ist in den Akten zu vermerken. Nummer 4 Abs. 2 und 3 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) gilt entsprechend.

II.

Die Formblätter Vordrucke 206 und 207 können von der Justizvollzugsanstalt Rheinbach bezogen werden.

III.

Die RV'en vom 22. Juli 1975 und 12. September 1985 (4300 - III A. 22) hebe ich auf.

Anlage 1 zu der RV d. JM vom 21. November 2000 (4300 - III A. 22)

Ort und Tag

.....
.....

Fernruf

Anschrift

Geschäfts-Nr.:.....

Bitte bei allen Schreiben angeben

An

Betr.: Verpflichtung zur regelmäßigen Meldung bei der Polizei

Dem/der.....

geb. amin

wohnhaft in

ist nach §aufgegeben worden, sich - ab sofort -

ab bis auf weiteres - bis zum

bei..... zu melden.

- Eine Ausfertigung - des Anordnungsbeschlusses /der Anordnungsverfügung - ist beigefügt. -

Erfüllt der Betroffene die Meldeverpflichtung nicht, wird um umgehende Mitteilung zu der obigen Geschäfts-Nr. gebeten.

Von der Aufhebung oder einer Änderung der Verpflichtung werden Sie unterrichtet werden. Eine besondere Benachrichtigung erfolgt nicht, wenn sich eine befristete Auflage durch Ablauf der Ihnen mitgeteilten Frist erledigt hat.

.....
.....

Vordr. 206

Mitteilung an die Kreispolizeibehörde von der Anordnung
der Verpflichtung zur regelmäßigen Meldung bei der
Polizei (z. B. § 116 StPO)

JVA Geldern - gen. 5.96 -

Anlage 2 zu der RV d. JM vom 21. November 2000 (4300 - III A. 22)

Ort und Tag
Geschäfts-Nr.:.....
Bitte bei allen Schreiben angeben!	
An	

Betr.: Verpflichtung zur regelmäßigen Meldung bei der Polizei

Bezug: Schreiben vom

Die Verpflichtung des/der.....

.....
geb. am in

wohnhaft in

zur regelmäßigen Meldung bei der Polizei ist - ab sofort - mit Wirkung
vom aufgehoben worden.

Vordr. 207

Mitteilung an die Kreispolizeibehörde
von der Aufhebung der Verpflichtung
zur regelmäßigen Meldung bei der
Polizei (z. B. § 116 StPO)

JVA Geldern - gen. 5.96 -

21221

Richtlinie
zur Überprüfung der Gleichwertigkeit
des Ausbildungstandes Drittstaatenangehöriger
im Rahmen der Durchführung
der Berufsgesetze
der bundesrechtlich geregelten
nichtärztlichen Gesundheitsfachberufe

RdErl. d. Ministeriums
 für Gesundheit, Soziales,
 Frauen und Familie
 v. 25. 6. 2003 – III 7 – 0410.12 –

1

Nrn. 2.1 und 3.2 des RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit v. 11. 4. 2002 (SMBL. NRW. 21221) werden wie folgt gefasst:

2.1

Unverhältnismäßiger Aufwand

Unverhältnismäßiger Aufwand liegt vor, wenn die Behörde die Gleichwertigkeit nicht feststellen kann und eine Anfrage bei der Behörde des ausländischen Staates einen hohen Aufwand erfordert. Ein unverhältnismäßiger Aufwand liegt auch vor, wenn Antragstellende im Rahmen der Mitwirkungspflicht die einschlägige ausländische Ausbildungsregelung, die einen Vergleich mit der deutschen Ausbildung erlaubt, nicht beibringen können.

3.2

Kosten und Organisation der Prüfung

Die Kosten der Prüfung werden durch Gebühren gedeckt (Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW). Die Behörde stellt die Organisation der Prüfung in Kooperation mit staatlich anerkannten Schulen sicher.

2

Nr. 4 entfällt

– MBl. NRW. 2003 S. 682.

223

Schulfähigkeitsprofil
als Brücke zwischen Kindergarten
und Grundschule

RdErl. des Ministeriums für Schule,
 Jugend und Kinder v. 4. 6. 2003 –
 511 – 1.01.05 – 41448

Eltern und Kindergärten brauchen eine klare Orientierung, worauf die Arbeit in der Grundschule aufbaut. Diese Orientierung soll sowohl durch ein Schulfähigkeitsprofil als auch durch eine Bildungsvereinbarung des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder als der Oberssten Landesjugendbehörde mit den Trägerverbänden über die Grundsätze der Bildungsarbeit in den Kindertageseinrichtungen gegeben werden.

Ziel des Schulfähigkeitsprofils und der Bildungsvereinbarung ist es, zu einer besseren Verzahnung der elementaren und der schulischen Bildung und Erziehung beizutragen, neue Impulse zu geben und jedes Kind im Kindergarten und in der Grundschule seinen Möglichkeiten entsprechend zu fördern.

Das Schulfähigkeitsprofil stellt aus Sicht der schulischen Anforderungen in systematischer Form jene Kompetenzbereiche zusammen, die als grundlegende Voraussetzung für erfolgreiches Lernen gelten und dient damit als Förderorientierung in den Kindertageseinrichtungen und in der Schuleingangsphase. Dabei greift es das auf, was in vielen Kindergärten und Grundschulen bereits gute Praxis ist.

In Verbindung mit dem Rahmenkonzept „Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Grundschule“ (BASS 12-21 Nr. 5) soll das Schulfähigkeitsprofil erstmals im Rahmen des Anmeldeverfahrens zum Schuljahr 2004/2005 den pädagogischen Fachkräften in den Kindergärten und den Lehrkräften der Grundschulen eine

Orientierung für Gespräche mit den Erziehungsberechtigten geben.

Das Schulfähigkeitsprofil hat empfehlenden Charakter. Es geht allen Grundschulen und den Kindergärten in Nordrhein-Westfalen in Form einer Handreichung zu.

Ebenso wird das Schulfähigkeitsprofil allen Sonderschulen des Primarbereichs zur Verfügung gestellt. Es ist Aufgabe der jeweils zuständigen Schulaufsicht, die Einsatzmöglichkeiten des Schulfähigkeitsprofils unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen in den Sonder-Schulen des Primarbereichs mit den Schulen zu beraten.

– MBl. NRW. 2003 S. 682.

2378

Richtlinien
für die Übernahme von Bürgschaften
zur Wohnraumförderung
(BürgR 2003)

RdErl. des Ministeriums
 für Städtebau und Wohnen,
 Kultur und Sport v. 28. 5. 2003
 (IV B 2 – 421 – 85/03)

Die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen (Wfa) übernimmt auf Antrag zur Sicherung der Finanzierung des Wohnungsbaus Bürgschaften nach Maßgabe

- dieser Verwaltungsvorschrift,
- des Wohnraumförderungsgesetzes (Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Wohnungsbaurechts vom 13. September 2001 – BGBl. I S. 2376, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 – BGBl. I S. 2690),
- des Wohnungsbauförderungsgesetzes (WBFG) vom 18. Dezember 1991 (GV NRW S. 561), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284)

1

Art der Vorhaben

1.1

Förderfähige Maßnahmen

Bürgschaften können übernommen werden für Darlehen

- a) zur Schaffung von Wohnraum durch Wohnungsbau, einschließlich des erstmaligen Erwerbs des Wohnraums innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Fertigstellung (Ersterwerb);
- b) zur Modernisierung von Wohnraum,
- c) für den Erwerb von bestehendem Wohnraum zur Selbstnutzung;
- d) zur Anschlussfinanzierung von verbürgten Darlehen auch bei gleichzeitigem Gläubigerwechsel.

1.2

Wohnfläche

1.2.1

Bürgschaften können übernommen werden, wenn die Wohnfläche angemessen ist. Sie ist angemessen, wenn sie die Vorgaben der Wohnraumförderungsbestimmungen des Landes (WFB) im Jahr des Bürgschaftsantrags um nicht mehr als 20 v.H. überschreitet.

1.2.2

Die Wohnfläche ist nach § 19 Abs. 1 WoFG zu berechnen. Bis zum Erlass der Verordnung gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 WoFG ist sie nach den Vorschriften der II. Berechnungsverordnung in der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Reform des Wohnungsbaurechts vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zu ermitteln.

1.3

Nichtförderungsfähige Bauten

Bürgschaften werden nicht übernommen für Wohnraum, der in der Ausstattung oder der Höhe der Kosten be-

sonders aufwändig ist, für Notunterkünfte jeder Art, für Wohnraum, der nicht zur dauernden Führung eines Haushalts geeignet und bestimmt ist, insbesondere nicht für Wochenendhäuser und Ferienwohnungen.

1.4

Nicht verbürgungsfähige Darlehen

1.4.1

Bürgschaften werden nicht übernommen für

- a) Darlehen aus Mitteln öffentlicher Haushalte,
- b) Darlehen an die öffentliche Hand,
- c) Arbeitgeberdarlehen,
- d) Vor- und Zwischenfinanzierungsdarlehen.

1.4.2

Bürgschaften werden in der Regel nicht übernommen, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung

- a) in den Fällen der Nummer 1.1 Buchstabe a) (ausgenommen der Ersterwerb) das Bauvorhaben bereits bezugsfertig,
- b) in den Fällen der Nummer 1.1 Buchstabe b) und c) die Modernisierung bereits abgeschlossen war.

1.5

Eigenleistungen

Die Eigenleistungen müssen im angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten stehen. Bei Vorhaben, die mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten gefördert werden, richten sich die Höhe und Art der erforderlichen Eigenleistungen nach den Wohnraumförderungsbestimmungen des Landes im Jahr des Bürgschaftsantrags.

2

Bedingungen

2.1

Art der Bürgschaft

Bürgschaften werden als Ausfallbürgschaften nach Maßgabe der als Anlage beigefügten „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens – AVB –“ übernommen. Die AVB sind Bestandteil dieser Richtlinien.

2.2

Bürgschaftsgrenze

2.2.1

Bürgschaften können nur für Darlehen übernommen werden, soweit sie außerhalb der Beleihungsgrenze für erststellige Darlehen dinglich gesichert sind, jedoch nur insoweit, als die Verzinsung und Tilgung des verbürgten Darlehens und der ihm vorgehenden und gleichrangigen Lasten neben angemessenen Bewirtschaftungskosten, ohne Berücksichtigung der Abschreibung, auf die Dauer gesichert erscheint.

2.2.2

Auch wenn die in Nummer 2.2.1 genannten Voraussetzungen gegeben sind, kann die Übernahme einer Bürgschaft abgelehnt werden, wenn die sich ergebenden Mieten oder Lasten im Vergleich zu den für Wohnraum gleicher Art, Lage und Ausstattung üblichen Mieten oder Lasten nicht vertretbar erscheinen.

2.3

Sonstige Bedingungen und Auflagen

Die Übernahme von Bürgschaften kann von sonstigen Bedingungen abhängig gemacht oder mit zusätzlichen Auflagen verbunden werden.

2.4

Bagatellgrenze

Bürgschaften für Darlehen von weniger als 5.000 € werden nicht übernommen.

2.5

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht.

3

Verfahren

3.1

Antragstellung, Entscheidung über den Antrag

3.1.1

Der Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordrucks mit den darin aufgeführten Unterlagen bei der zuständigen Bewilligungsbehörde für Maßnahmen gemäß Nr. 1.1, die zugleich mit Wohnungsbau- oder Modernisierungsmitteln des Landes bzw. des Bundes gefördert werden sollen, zu stellen. Die Wfa erhält vom Antragsteller oder der Antragstellerin eine Abschrift des Antrages.

Die Bewilligungsbehörde leitet den Bürgschaftsantrag an die Wfa erst dann weiter, wenn sie den Antrag auf Bewilligung der Förderungsmittel soweit vorbereitet hat, dass der Bewilligungsbescheid unmittelbar nach der Anzeige über die Bürgschaftsannahme erteilt werden kann. Die Bewilligungsbehörde hat ausdrücklich zu bestätigen, dass die beantragten Förderungsmittel nach Übernahme der Bürgschaft bewilligt werden. In besonderen Fällen kann die Wfa Einsichtnahme in die Bewilligungsunterlagen verlangen.

3.1.2

Sollen nicht zugleich Maßnahmen gemäß Nr. 1.1 mit Wohnungsbau- oder Modernisierungsmitteln des Landes bzw. des Bundes gefördert werden, so ist der Bürgschaftsantrag bei der Wfa zu stellen.

3.1.3

Die Entscheidung über den Bürgschaftsantrag trifft die Wfa. Sie hat in den Fällen, in denen zugleich Maßnahmen gemäß Nr. 1.1 mit Wohnungsbau- oder Modernisierungsmitteln des Landes bzw. des Bundes gefördert werden sollen, die Bewilligungsbehörde unverzüglich von ihrer Entscheidung zu unterrichten.

3.2

Bürgschaftsbescheid

3.2.1

Die Wfa prüft den Antrag dahin, ob die Voraussetzungen der Nummern 1.2.1, 1.5 und 2.2 vorliegen. Ist dies der Fall, erteilt sie dem Darlehensnehmer oder der Darlehensnehmerin einen Bürgschaftsbescheid. Der Darlehensgeber erhält eine Abschrift.

3.2.2

Der Bürgschaftsbescheid ist auf drei Jahre befristet und besteht in der Zusage, die Bürgschaftserklärung abzugeben, wenn der Wfa folgende Unterlagen und Nachweise vorgelegt werden:

3.2.2.1

eine Anerkennung der „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens“ durch die Vertragspartner des Darlehensvertrages;

3.2.2.2

eine Bestätigung des Darlehensgebers, dass

- a) im Zeitpunkt der Darlehenszusage die Dauerfinanzierung der veranschlagten Gesamtkosten des Vorhabens gesichert ist,
- b) das Bauvorhaben nach den ihm vorgelegten und von der Bauaufsichtsbehörde genehmigten oder ihr angezeigten Plänen durchgeführt ist; sofern kein bauaufsichtliches Verfahren vorgesehen ist, genügt auch eine Bestätigung gleichen Inhalts des bauleitenden Architekten oder sonstigen Bauverantwortlichen,
- c) bei Modernisierung die Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt sind,
- d) das beliehene Bauvorhaben ausreichend (z.B. zum gleitenden Neuwert) gegen Brand- und Sturmschäden versichert ist,
- e) die dingliche Sicherung für das zu verbürgende Darlehen an der im Bürgschaftsbescheid ausbedingten Rangstelle im Grundbuch rechtswirksam eingetragen ist,

- f) der gesetzliche Löschungsanspruch nicht ausgeschlossen ist, falls dem Bürgschaftspfandrecht Hypotheken im Rang vorgehen oder gleichstehen,
- g) sichergestellt ist, dass ein Aufrücken des Bürgschaftspfandrechts entsprechend der Tilgung der im Range vorgehenden oder gleichstehenden Darlehen erfolgt, falls dem Bürgschaftspfandrecht Grundschulden im Rang vorgehen oder gleichstehen,
- h) ihm keine Umstände bekannt sind, dass sich die Bonität des Darlehensnehmers oder der Darlehensnehmerin nach der Antragstellung verschlechtert hat;

3.2.2.3

in den Fällen der Nummer 1.1 Buchstabe d) der vom Darlehensgeber gefertigte oder eingeholte Schätzungs nachweis; im Falle der Nummern 1.1 Buchstabe b) und c) die Bestätigung des Darlehensgebers über die Höhe der entstandenen Modernisierungskosten;

3.2.2.4

Abschrift des Darlehensvertrags;

3.2.2.5

die Zahlung des in Nummer 7 der AVB genannten Bearbeitungsentgeltes;

3.2.2.6

einen Nachweis über die Belehrung des Darlehensnehmers, dass falsche Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen zu einem Strafverfahren führen können.

3.2.3

Soweit erforderlich, kann im Einzelfall der Bürgschaftsbescheid weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Bürgschaftserklärung enthalten.

3.3

Bürgschaftserklärung

3.3.1

Liegen die im Bürgschaftsbescheid genannten Voraussetzungen vor, gibt die Wfa gegenüber dem Darlehensgeber die Bürgschaftserklärung ab. Der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin erhält eine Abschrift.

3.3.2

Falls das zu verbürgende Darlehen in Raten ausgezahlt werden soll, kann die Bürgschaftserklärung schon vor Abgabe der in Nummer 3.2.2.2 Buchstabe b) und c) genannten Erklärungen sowie der in Nummer 3.2.2.3 zweiter Halbsatz genannten Bestätigung ausgehändigt werden.

3.3.2.1

Dient das Darlehen der Finanzierung von Maßnahmen gemäß Nummer 1.1 Buchstaben a) (ausgenommen der Ersterwerb), darf der Darlehensgeber das Darlehen nur nach Maßgabe des Baufortschritts auszahlen, höchstens bis zu 25 vom Hundert nach Fertigstellung der Kellerdecke, weiteren 25 vom Hundert nach Fertigstellung des Rohbaus, weiteren 25 vom Hundert nach Anbringung des Innenputzes.

Die restlichen 25 vom Hundert dürfen erst nach Erfüllung der in Nummer 3.2.2.2 Buchstabe b) genannten Voraussetzung ausgezahlt werden.

3.3.2.2

Wird das Darlehen zur Finanzierung von Maßnahmen gemäß Nummer 1.1 Buchstabe a) (nur Fall des Ersterwerbs) bis d) gewährt, darf der Darlehensgeber das Darlehen zur Bezahlung fälliger Forderungen auszahlen; die zur Finanzierung der Maßnahme vorgesehenen Eigenmittel des Darlehensnehmers oder der Darlehensnehmerin sind jedoch vor der Auszahlung des zu verbürgenden Darlehens einzusetzen.

4

Schlussbestimmungen

4.1

Die Rechnungsvorprüfung ist Aufgabe der Wfa gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltstordnung hinsichtlich der Voraussetzungen für die Erteilung von Bürgschaftsbescheiden, sonstigen Entscheidungen, die im Zu-

sammenhang mit der Übernahme einer Bürgschaft stehen, sowie des Eintritts als Bürge.

4.2

Soweit in diesen Richtlinien die Verwendung einheitlicher Vordrucke und Vertragsmuster vorgeschrieben ist, werden diese von der Wfa erstellt, von dem für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium genehmigt und von der Wfa bekannt gemacht. Die vorgeschriebenen Vordrucke und Vertragsmuster dürfen ohne Zustimmung der Wfa nicht abgeändert werden, sofern in den Bemerkungen zu den Vordrucken und Vertragsmustern nicht etwas anderes bestimmt ist.

4.3

Abweichungen von den vorstehenden Richtlinien sind nur mit vorheriger Zustimmung des für das Wohnungswesen zuständigen Ministeriums zulässig.

4.4

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2003 in Kraft; sie finden auf alle Bürgschaften Anwendung, deren Antrag nach dem 31. Dezember 2002 bei den in Nummer 3.1.1 Satz 1 genannten Stellen eingeht.

4.5

Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens vom 15. November 1990 (BürgR 1991) außer Kraft; sie gilt nur noch für die Verwaltung und Abwicklung der nach ihr übernommenen Bürgschaften.

Anlage BürgR 2003

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens – AVB –

Die AVB sind Bestandteil der Verwaltungsvorschrift für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens.

1

Art und Umfang der verbürgten Darlehen

1.1

Bürgschaften werden nur für Darlehen zur Deckung der Gesamtkosten übernommen, die von Kapitalsammelstellen gewährt und durch Hypotheken oder Grundschulden am Baugrundstück dinglich gesichert werden.

1.2

Das verbürgte Darlehen muss auf EURO lauten und darf nur nach den für langfristige Kredite geltenden allgemeinen Grundsätzen der Institutsgruppe kündbar oder fällig sein, der der Darlehensgeber angehört. Es darf nur aus Gründen gekündigt oder fällig gestellt werden, die mit der Beleihung namentlich mit der Sicherheit des Darlehens oder der Person des Darlehensnehmers zusammenhängen; das gilt nicht für Kündigungen zum Zwecke der Zinsanpassung, soweit sie aus Gründen der Refinanzierung erforderlich und für die entsprechende Institutsgruppe vom Bürgen allgemein zugelassen sind.

1.3

Das verbürgte Darlehen ist mit mindestens 1 vom Hundert jährlich unter Zuwachs der durch die forschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen (Tilgungsdarlehen). Die Vereinbarung einer Tilgungsstreckung oder einer Tilgungsaussetzung ist unschädlich. Wird eine Tilgungsstreckung, eine Tilgungsaussetzung oder keine laufende Tilgungszahlung vereinbart, ist der Bürge bei einer Inanspruchnahme aus der Bürgschaft so zu stellen, als wäre das Darlehen nach höchstens sieben Freijahren ab Bezugsfertigkeit mit 1 vom Hundert zuzüglich ersparter Zinsen getilgt worden. An die Stelle der Bezugsfertigkeit tritt der Nutzungsübergang, wenn das verbürgte Darlehen zum Erwerb vorhandenen Wohnraumes gewährt worden ist bzw. die Beendigung der Arbeiten, wenn das verbürgte Darlehen für die Modernisierung verwendet worden ist.

1.4

Zinssatz, Auszahlungskurs und Verwaltungskosten dürfen nicht ungünstiger sein als die marktüblichen Bedin-

gungen für Darlehen gleicher Art zur Zeit der Darlehenszusage. Vertragliche Vorbehalte zum Zwecke der Zinsanpassung sind zulässig, soweit sie aus Gründen der Refinanzierung erforderlich und für die entsprechende Institutsgruppe vom Bürgen allgemein zugelassen sind.

1.5

Die Grundsätze der Nummern 1.1 bis 1.4 gelten für die dem verbürgten Darlehen im Range vorgehenden oder gleichstehenden Darlehen entsprechend.

1.6

Die Dauerfinanzierung der veranschlagten Gesamtkosten des Vorhabens muss im Zeitpunkt der Darlehenszusage gesichert sein.

1.7

Das verbürgte Darlehen muss außerhalb der Beleihungsgrenze für erststellige Darlehen dinglich gesichert werden.

1.8

Erbaurechte müssen den Vorschriften des § 11 Abs. 3 Satz 2 WoFG entsprechen. Die Laufzeit des Erbaurechts ist nur angemessen, wenn sie die des verbürgten Darlehens, wie sie sich aus den Vertragsbedingungen ergibt, um mindestens zehn Jahre übersteigt.

2

Umfang, Entstehen und Erlöschen der Bürgschaftspflichtung

2.1

Die Bürgschaft wird als Ausfallbürgschaft übernommen.

2.2

Der Bürge haftet aus der abgegebenen Bürgschaftserklärung für Ausfälle, welche der Gläubiger des verbürgten Darlehens oder Darlehensanteils an Kapital, Zinsen, laufenden Verwaltungskosten, Verzugsentschädigungen und notwendigen baren Auslagen im Zusammenhang mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erleidet. Die Bürgschaft erstreckt sich auch auf Verbindlichkeiten aus Tilgungsstreckung oder auf Zusatzdarlehen, soweit dieses das Damnum für das Hauptdarlehen nicht übersteigt. Das Zusatzdarlehen muss entweder mit dem Hauptdarlehen im gleichen Grundpfandrecht oder mit diesem gleichrangig oder ihm im Range unmittelbar folgend gesichert sein und vor Beginn der Tilgung des Hauptdarlehens zurückgezahlt werden.

2.3

Der Ausfall an Kapital gilt als festgestellt, wenn und so weit die Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers oder Darlehensnehmerin sowie etwa mithaftender Dritter durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder auf sonstige Weise erwiesen ist und die Immobilienzwangsvollstreckung vom Darlehensgeber oder von einem Dritten durchgeführt ist. Werden nicht verbürgte Nebenleistungen bei der Zuteilung in der Zwangsversteigerung berücksichtigt, mindert sich der dort festgestellte Ausfall an Kapital entsprechend.

2.4

Der Bürge ist berechtigt, auch schon Zahlungen zu leisten bevor die Immobilienzwangsvollstreckung durchgeführt ist.

2.5

Der Ausfall an rückständigen Zinsen, Tilgungen (einschließlich Verbindlichkeiten aus Tilgungsstreckung), laufenden Verwaltungskosten und Verzugsentschädigung gilt spätestens nach sechs Monaten vom Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige über rückständige Beträge an gerechnet in Höhe der dann noch nicht gezahlten oder bei getriebenen rückständigen Beträgen als festgestellt.

2.6

Die Forderungen des Darlehensgebers gehen, soweit ihn der Bürge befriedigt hat, mit Einschluss der Sicherheiten

und aller Nebenrechte gemäß den §§ 774, 412, 401 BGB auf den Bürgen über. Soweit Sicherheiten nicht kraft Gesetzes auf den Bürgen übergehen, sind sie beim Forde rungsübergang auf den Bürgen zu übertragen. Der Darlehensgeber ist im Rahmen des Bürgschaftsvertrages auf Verlangen verpflichtet, die auf den Bürgen übergegangenen Rechte für dessen Rechnung geltend zu machen.

2.7

Die Bürgschaft wird mit dem Zugang der Bürgschaftserklärung beim Darlehensgeber wirksam. Sofern der Darlehensgeber die Darlehensvaluta in Raten auszahlt, wird die Bürgschaft nur entsprechend den in Nummern 3.3.2.1 oder 3.3.2.2 der Bürgschaftsrichtlinien zugelassenen Auszahlungsraten wirksam.

2.8

Eine Prüfung der Richtigkeit der vom Darlehensgeber abgegebenen Bestätigungen und Erklärungen nimmt der Bürge erst dann vor, wenn er aus der Bürgschaft in Anspruch genommen werden soll.

2.9

Der Bürge kann aus der Bürgschaft nicht in Anspruch genommen werden, wenn

a) sich die vor Wirkungsbeginn der Bürgschaft abgegebenen Bestätigungen oder Erklärungen des Darlehensgebers als unrichtig erweisen, es sei denn, dass die Unrichtigkeit für die Übernahme der Bürgschaft unerheblich war; im Streitfall hat der Darlehensgeber nachzuweisen, dass seine Bestätigungen und Erklärungen richtig waren oder ihn an der Unrichtigkeit kein Verschulden trifft; oder

b) der Darlehensgeber seine sich aus diesen AVB ergebenden Verpflichtungen bei der Verwaltung und Abwicklung des verbürgten Darlehens verletzt, es sei denn, dass die Inanspruchnahme des Bürgen dadurch nicht verursacht oder erweitert worden ist; oder

c) der Darlehensgeber das verbürgte Darlehen aus Gründen kündigt, die nicht mit der Beleihung zusammenhängen (Nummer 1.2 Satz 2).

2.10

Ist ein Darlehen nur teilweise verbürgt, so sind alle planmäßigen und außerplanmäßigen Tilgungen auf den verbürgten Darlehensteil zu verrechnen.

2.11

Stundet der Darlehensgeber fällige Zins- und Tilgungsbeträge ohne schriftliche Einwilligung des Bürgen länger als sechs Monate, so wird der Bürge von der Bürgschaftspflichtung für die gestundeten Beträge frei.

2.12

Die Bürgschaft erlischt mit der Rückzahlung der verbürgten Darlehensforderung nebst aller verbürgten Nebenleistungen. Der Darlehensgeber hat dem Bürgen die erfolgte Rückzahlung mitzuteilen.

3

Pflichten des Darlehensgebers

3.1

Der Darlehensgeber hat die Erfüllung der ihm und dem Darlehensnehmer oder der Darlehensnehmerin in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen auferlegten Verpflichtungen sicherzustellen.

3.2

Der Darlehensgeber ist verpflichtet, bei der Gewährung, Verwaltung und Abwicklung des verbürgten Darlehens und der für dieses Darlehen bestellten Sicherheiten auch nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers oder der Darlehensnehmerin die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden.

3.3

Der Darlehensgeber ist insbesondere verpflichtet,

a) die Richtigkeit der vom Darlehensnehmer oder der Darlehensnehmerin abgegebenen Erklärungen im Bürgschaftsantrag und den dazugehörigen Unterlagen zu prüfen,

- b) die Bonität des Darlehensnehmers oder der Darlehensnehmerin im Zeitpunkt der Antragstellung festzustellen,
- c) dem Bürgen die für die Verwaltung der Bürgschaft notwendigen Auskünfte zu erteilen,
- d) den Bürgen von Kündigungsgründen hinsichtlich des Darlehens unverzüglich zu unterrichten, sobald ihm solche bekannt werden,
- e) Maßnahmen zur Einziehung von Rückständen zu ergreifen,
- f) dem Bürgen innerhalb von sechs Monaten seit Fälligkeit den Verzug des Darlehensnehmers oder der Darlehensnehmerin und die Höhe der Rückstandsbeträge schriftlich mitzuteilen und ihn über seine bisherigen Maßnahmen zur Einziehung der Rückstände zu unterrichten; diese Verpflichtung gilt auch für die folgenden Fälligkeiten, solange der Schuldner in Verzug bleibt,
- g) zu einer Vereinbarung über eine für den Bürgen nachteilige Veränderung des Schuldverhältnisses oder der bestellten Sicherheiten seine Zustimmung einzuholen.

3.4

Der Darlehensgeber hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns dafür einzustehen, dass

- a) die in Nummer 1 der AVB genannten Voraussetzungen vorliegen,
- b) in den Fällen der Nummer 1.1 Buchstabe a) der Richtlinien (ausgenommen der Ersterwerb) das Bauvorhaben im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bezugsfertig war und in den Fällen der Nummer 1.1 Buchstabe c) der Richtlinien die Modernisierung im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht abgeschlossen war,
- c) die Durchführung des Bauvorhabens nach den ihm vorgelegten und von der Bauaufsichtsbehörde genehmigten oder ihr angezeigten Plänen durchgeführt ist; sofern kein bauaufsichtliches Verfahren vorgesehen ist, genügt eine Bestätigung dieses Inhalts des bauleitenden Architekten oder eines sonstigen Bauverantwortlichen,
- d) bei Modernisierung die Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt worden sind,
- e) eine ausreichende Versicherung des beliehenen Bauvorhabens (z.B. zum gleitenden Neuwert) gegen Brand- und Sturmschaden besteht und aufrechterhalten wird,
- f) die dingliche Sicherung für das zu verbürgende Darlehen an der im Bürgschaftsbescheid ausbedungenen Rangstelle im Grundbuch rechtswirksam eingetragen ist,
- g) der gesetzliche Löschungsanspruch nicht ausgeschlossen ist oder werden kann, falls dem verbürgten Pfandrecht Hypothekendarlehen im Range vorgehen oder gleichstehen,
- h) ein Aufrücken des verbürgten Pfandrechtes entsprechend der Tilgung der im Range vorgehenden oder gleichstehenden Darlehen (Grundpfandrechte) gesichert ist, falls dem verbürgten Pfandrecht Grundschulden im Range vorgehen oder gleichstehen,
- i) für das zu verbürgende Darlehen eine vollstreckbare Ausfertigung der Grundpfandrechtsbestellungsurkunde mit der Unterwerfung aller Darlehensnehmer unter die sofortige Zwangsvollstreckung erteilt und bei Schuldnerwechsel auf die neuen Schuldner umgeschrieben wird,
- j) für das verbürgte Darlehen ein besonderes Darlehenskonto geführt wird.

3.5

Auf Verlangen des Bürgen ist der Darlehensgeber verpflichtet, das verbürgte Darlehen zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, wenn

- a) fällige Leistungen länger als sechs Monate rückständig sind,

- b) der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin die im Darlehensvertrag und in Nummer 4 der AVB genannten Verpflichtungen nicht erfüllt,
- c) eine Beschlagnahme des Pfandgrundstückes oder eines Teils zum Zwecke der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung angeordnet wird,
- d) das verbürgte Darlehen nach Auffassung des Bürgen gefährdet ist,
- e) der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin die Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren über sein oder ihr Vermögen eröffnet wird,
- f) bei einer Veräußerung des Grundstücks die Übernahme der persönlichen Schuld durch den Erwerber nicht zustande kommt,
- g) Grundstückserträge gepfändet werden,
- h) der Grundstückseigentümer ohne Zustimmung des Bürgen Grundstückserträge abtritt oder in sonstiger Weise darüber verfügt.

Der Darlehensgeber darf nur im Einvernehmen mit dem Bürgen das Darlehen kündigen oder die Zwangsversteigerung betreiben.

3.6

Der Darlehensgeber ist verpflichtet, von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin, gegen den Pfandeigentümer oder Pfandeneigentümerin und von ihm bekannt gewordenen in Nummer 3.5 aufgeführten Tatbeständen dem Bürgen unverzüglich Mitteilung zu machen.

3.7

Erwirbt der Darlehensgeber im Zuge der Verwertung der bestellten Sicherheit das Pfandgrundstück und macht er Bürgschaftsansprüche geltend, so kann der Bürgen verlangen, dass ihm das Eigentum an dem Pfandgrundstück zum Gestehungspreis und gegen Ersatz der dem Darlehensgeber entstandenen Kosten übertragen wird und ihm die bisherigen Darlehen des Darlehensgebers zu den gleichen Bedingungen ohne besondere Entgelte weitergewährt werden.

3.8

Erwirbt der Bürgen oder ein Dritter im Zwangsvollstreckungsverfahren das Grundstück, so ist der Darlehensgeber auf Verlangen des Bürgen verpflichtet, das verbürgte Darlehen und das zu seiner Sicherung bestellte Grundpfandrecht sowie von ihm gewährte, weitere dinglich gesicherte Darlehen zu den bisherigen Bedingungen ohne besondere Entgelte fortbestehen zu lassen, es sei denn, dass begründete Bedenken gegen die Person des Erwerbers geltend gemacht werden.

4

Pflichten des Darlehensnehmers oder der Darlehensnehmerin

4.1

Der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin hat die mit dem verbürgten Darlehen geförderten Bauten fortlaufend in gutem Zustand zu halten. Er oder sie hat ferner die Verpflichtung, von dem Bürgen geforderte Ausbesserungen und Erneuerungen fristgemäß vorzunehmen und baubehördliche Auflagen zu erfüllen.

4.2

Wird das Gebäude ganz oder teilweise zerstört, so ist der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin verpflichtet, entweder es nach Bauplänen und Kostenvoranschlägen, die von dem Bürgen genehmigt sind, innerhalb angemessener Frist wiederaufzubauen bzw. wiederherzustellen oder die Entschädigung oder Versicherungsleistung zur Rückzahlung des verbürgten Darlehens zu verwenden.

4.3

Wesentliche Veränderungen der Baulichkeiten, besonders auch ein gänzlicher oder teilweiser Abbruch oder eine Änderung der Nutzung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bürgen.

4.4

Der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin ist ferner verpflichtet, dem Bürgen auf Aufforderung alle für die übernommene Bürgschaft erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5

Prüfungs- und Besichtigungsrecht

Der Bürge, das für das Wohnungswesen zuständige Ministerium und der Landesrechnungshof haben gegenüber dem Darlehensnehmer oder der Darlehensnehmerin und dem Darlehensgeber ein Prüfungsrecht und das Recht, Auskünfte zu verlangen. Das Prüfungs- und Auskunftsrecht gegenüber dem Darlehensgeber beschränkt sich auf die mit der Kreditgewährung im Zusammenhang stehenden Unterlagen. Die genannten Stellen sind außerdem befugt, das belastete Grundstück und die Baulichkeiten zu jeder angemessenen Tageszeit durch Beauftragte besichtigen und untersuchen zu lassen. Im Falle der Rückbürgschaft nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarungen vom 17. Dezember 2001/28. Februar 2002 und vom 20. Juni 1995/14. Februar 1996 und der Bundesbürgschaftsrichtlinien für den Wohnungsbau vom 15. Dezember 1959/30. April 1962 (Bundesanzeiger Nr. 11 vom 19. Januar 1960, Nr. 91 vom 15. Mai 1962) steht dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und dem Bundesrechnungshof ein gleiches Prüfungs- und Besichtigungsrecht zu. Die Prüfung durch den Landesrechnungshof regelt sich nach § 91 LHO.

6

Kosten

Die durch den Abschluss, die Erfüllung und die Abwicklung des Bürgschaftsvertrages entstehenden Kosten, Abgaben und Bearbeitungsentgelte tragen die Darlehensnehmer. Dies gilt auch für die Kosten einer Besichtigung und der etwa geforderten Buch- oder Betriebsprüfung.

7

Bearbeitungsentgelt

7.1

Für die Übernahme und Verwaltung der Bürgschaft wird ein Bearbeitungsentgelt erhoben. Es beträgt einmalig 2 vom Hundert des verbürgten Darlehensbetrages.

7.2

Wird vor Aushändigung der Bürgschaftserklärung auf die Übernahme der Bürgschaft verzichtet, beträgt das Bearbeitungsentgelt 1 vom Hundert.

7.3

Im Falle von Anschlussfinanzierungen von verbürgten Darlehen bei gleichzeitigem Gläubigerwechsel wird einmalig ein Bearbeitungsentgelt von 0,5 vom Hundert des verbürgten Darlehensrestbetrages erhoben. Das Bearbeitungsentgelt wird fällig mit dem Zugang der Zustimmung des Bürgen beim Darlehensgeber.

7.4

Das Bearbeitungsentgelt trägt der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin.

8

Rechtsnachfolger

8.1

Im Falle der Schuldübernahme gilt die Bürgschaft nur dann weiter, wenn der Bürge der Schuldübernahme vorher schriftlich zugestimmt hat. Das Gleiche gilt bei der Abtretung der Darlehensforderung.

8.2

Darlehensnehmer und Darlehensgeber haben ihre dem Bürgen gegenüber übernommenen Verpflichtungen ihren Rechtsnachfolgern mit der Maßgabe aufzuerlegen, dass diese gehalten sind, ihre jeweiligen Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu binden.

9

Schriftwechsel

Sämtliche Verhandlungen in Bürgschaftsangelegenheiten sind ausschließlich mit der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen zu führen.

10

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle aus der Bürgschaft sich ergebenden Verbindlichkeiten und Gerichtsstand ist Düsseldorf.

– MBl. NRW. 2003 S. 682.

71342

Die flächenbezogenen Nutzungsarten und ihre Begriffsbestimmungen im Liegenschaftskataster (Nutzungsartenerlass – NutzErl. 95)

RdErl. d. Innenministeriums
v. 24. 2. 2003 – 36.2 – 8220

1

Mein RdErl. v. 14. 7. 1995 (MBl. NRW. S. 1176) wird wie folgt geändert:

1.1

In Nummer 1.2 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Die Absicht, überlagernde Tatsächliche Nutzungen (Kennung 24) im Liegenschaftskataster nachzuweisen, wird aufgegeben.“

1.2

Nummer 3.5 entfällt ersatzlos.

1.3

Die Überschrift zu Nummer 6 wird erweitert von „In-Kraft-Treten“ in: „In-Kraft-Treten und Sonderregelungen“.

1.4

Folgende Nummer 6.3 wird neu eingefügt:

„6.3

Mittelfristig wird die Überführung des Liegenschaftskatasters in ein auf der Basis internationaler Normen und Standards nach landeseinheitlichen Gesichtspunkten zu führendes Geobasisinformationssystem angestrebt. Grundlage dieses Informationssystems wird das von der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland entwickelte Basis- und Fachschema für das „Amtliche Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)“ sein. Sobald von der Katasterbehörde die vorliegenden Liegenschaftskatasterdaten für eine Migration in das ALKIS vorbereitet werden, gilt das im Anhang abgedruckte Verzeichnis der flächenbezogenen Nutzungsarten nur noch eingeschränkt. Die Nutzungsarten sind dann so zu aggregieren bzw. zu ersetzen, dass sie den Abbildungsvorschriften des Anhangs C1 zum Objektabbildungskatalog Liegenschaftskataster NRW (OBAK-LiegKat NRW)¹⁾ entsprechen.“

1.5

Der Anhang „VERZEICHNIS DER FLÄCHENBEZOGENEN NUTZUNGSARten, Nummer 1: Verzeichnis der Tatsächlichen Nutzungen (Kennung 21) und ihrer Begriffsbestimmungen“, wird wie folgt geändert, bzw. ergänzt:

1.5.1

Die Tatsächliche Nutzung 230 „GEBÄUDE- UND FREI-FLÄCHEN ZU VERKEHRSANLAGEN“ wird um folgende Untergliederungen erweitert:²⁾

„237 Parken, öffentlich zugänglich

238 Parken, privat“.

Die Anmerkungen zur Tatsächlichen Nutzung 230 werden wie folgt erweitert:

„3.

„O-w 237 und 238“ sind anstelle von „O-w 236“ zu verwenden, wenn der öffentliche Zugang erfasst werden soll.

¹⁾ Der Objektabbildungskatalog Liegenschaftskataster-NRW steht in seiner aktuellen Entwurfsversion unter der Homepage des Landesvermessungsamtes zur Ansicht bzw. zum Herunterladen bereit. Die formale Herausgabe als RdErl. wird z.Z. vorbereitet.

²⁾ Bezug: RdErl. d. Innenministeriums v. 20. 9. 2000 (n.v.) – III C 2 – 8220 –

Zu „O-w 237“ gehören auch Parkplätze, Parkhäuser, Tiefgaragen usw., die nur teilweise öffentlich zugänglich sind. Zu „O-w 238“ gehören auch Parkplätze, Parkhäuser, Tiefgaragen usw. von Industrieunternehmen u. dgl.“

1.5.2

Zu der Tatsächlichen Nutzung „410 SPORTFLÄCHE“ erhält die Bezeichnung der Untergliederung „411 Sportplatz“ den Klammerzusatz „(Ballsport)“.

1.5.3

Zu der Tatsächlichen Nutzung „(590)* Verkehrsbegleitfläche“ wird bei der Untergliederung 594 die Bezeichnung „VERKEHRSBEGLEITFLÄCHE WASSERSTRASSE“ ersetzt durch „GEWÄSSERBEGLEITFLÄCHE“.

1.5.4

Die Tatsächliche Nutzung „730 MISCHWALD“ wird um folgende Untergliederungen erweitert:

- „731 Laubwald mit Nadelholz
- 732 Nadelwald mit Laubholz“

Die Begriffsbestimmungen zur Tatsächlichen Nutzung 730 werden um folgende Anmerkung erweitert:

„O-w 731“ wird vergeben, wenn der Nadelholzanteil ca. 1/10 nicht überschreitet, „O-w 732“ wird vergeben, wenn der Laubholzanteil ca. 1/10 nicht überschreitet.“

1.5.5

Die Tatsächliche Nutzung „740 GEHÖLZ“ wird um folgende Untergliederungen erweitert:

- „741 Wallhecke
- 742 Windschutzstreifen
- 743 Windschutzanlage“.

Die Anmerkung zur Tatsächlichen Nutzung 740 wird wie folgt erweitert:

„O-w 741“ gilt für mit Sträuchern und/oder Baumreihen bestockte Wälle,

„O-w 742“ gilt für mehrreihig bestockte Streifen, die quer zur Hauptwindrichtung angepflanzt werden und Windschutzfunktion erfüllen,

„O-w 743“ gilt für breitflächige Pflanzungen, die in der Regel im Rahmen einer Flurbereinigung angelegt werden und Windschutzfunktion erfüllen.

2

Am Ende des Erlasses wird folgende neue Schlusszeile eingefügt:

„Dieser RdErl. gilt bis zum 1. 6. 2008.“

3

Zum RdErl. v. 14. 7. 1995 waren Faltblätter zur Unterstützung der Erfassungsarbeiten herausgegeben worden. Im Hinblick auf ein für die Migrationsarbeiten in das ALKIS von jeder Katasterbehörde zu erarbeitendes Gesamtkonzept wird auf die Überarbeitung und Neuauflage der Faltblätter verzichtet. Gleichwohl wird empfohlen, dass die Katasterbehörde zur Vermeidung überflüssi-

ger Erfassungsarbeiten die Auswirkungen der im OBAK vorgesehenen Maßnahmen auf ihren Zuständigkeitsbereich untersucht und – soweit erforderlich – die mit der Erfassung von Nutzungsarten befassten Personen oder Stellen über evtl. Änderungen informiert.

– MBl. NRW. 2003 S. 687.

8220

Bestellung von Vollstreckungs- und Vollziehungsbeamten bei landesunmittelbaren Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen (§ 4 Abs. 2 SGB V)

RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie v. 27. 6. 2003 –
III 9 – 3626.11 –

Gemäß § 66 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 3 SGB X bestimme ich hiermit, dass die Aufsichtsbehörden der landesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen nach Anhören der Krankenkassen die geschäftsleitenden Bediensteten als Vollstreckungsbeamte und sonstige Bedienstete dieser Krankenkassen als Vollziehungsbeamte bestellen dürfen.

Diese Bekanntmachung ersetzt den RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 17. 3. 1981 (SMBL. NRW. 8220).

– MBl. NRW. 2003 S. 688.

II. Innenministerium

Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren

RdErl. d. Innenministeriums
v. 30. 6. 2003 – 55/20 (1.1)

Die Stundensätze für den Verwaltungsaufwand sind neu berechnet worden. Sie betragen ab sofort für den

höheren Dienst	69 Euro
gehobenen Dienst	54 Euro
mittleren Dienst	43 Euro
einfachen Dienst	32 Euro.

Eine vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen erstellte detaillierte Übersicht ist als **Anlage** beigefügt.

Anlage

Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand

Laufbahn- gruppen	Durch- schnitt- liche Dienst- bezüge 2003	Ver- sorgungs- zuschlag (30 %)	Beihilfen	Personalnebenkosten		Zuschläge für Ver- waltung und Leitung (15 %)	Gesamt- summe (Sp. 6+7)	Personal- kosten* (Sp.8 / 1578 durchschnittl. Jahres- arbeitsstd.)	Sach- kosten (Arbeitsplatz- kosten)	Gesamt- kosten (Sp.9+10) - gerundet -	
				Trennungs- entsch., Umzugs- kostenverg. (0,5 %)	Zuschlag für Hilfs- personal						
Beträge in Euro											
1	2	3	4a	4b	5	6	7	8	9	10	11
Höherer Dienst	58.767	17.630	1.678	294	9.083	87.452	13.118	100.570	63,73	5,42	69
Gehobener Dienst	42.700	12.810	1.678	214	9.083	66.485	9.973	76.458	48,45	5,42	54
Mittlerer Dienst	31.069	9.321	1.678	155	9.083	51.306	7.696	59.002	37,39	5,42	43
Einfacher Dienst	26.554	7.966	1.678	133	-	36.331	5.450	41.781	26,48	5,42	32

*) Arbeitszeitänderungen (Pflegevers., Arbeitszeitverk.) wurden bei der Berechnung berücksichtigt

**Zweckverband
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

**HAUSHALTSSATZUNG
des Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR)
für das Haushaltsjahr 2003**

Aufgrund der §§ 8 Absatz 1 und 18 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. 1979 S. 621), der §§ 41 Absatz 1 h) und 77 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, S. 666), zuletzt beide geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NW. S. 245 ff) und des § 10 der Zweckverbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr am 26. Februar 2003 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltspol für das Jahr 2003 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	996.790.650 EUR
	996.790.650 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	569.210 EUR
	569.210 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Steuersätze werden nicht festgesetzt.

§ 6

1

Die allgemeine Verbandsumlage wird gemäß § 19 der Zweckverbandssatzung (ZVS) auf **565.361 Mio EUR** festgesetzt. Im Einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

	Mio EUR
Stadt Bochum	33,549
Stadt Bottrop	3,312
Stadt Dortmund	70,412
Stadt Düsseldorf	78,325
Stadt Duisburg	54,605
Ennepe-Ruhr-Kreis	12,907
Stadt Essen	60,967
Stadt Gelsenkirchen	19,284
Stadt Hagen	16,918
Stadt Herne	7,139
Stadt Krefeld	20,622
Kreis Mettmann	11,393
Stadt Mönchengladbach	13,391
Stadt Monheim a. Rhein	0,817
Stadt Mülheim a.d. Ruhr	32,506
Stadt Neuss	9,306
Kreis Neuss	4,755
Stadt Oberhausen	17,796

	Mio EUR
Kreis Recklinghausen	16,374
Stadt Remscheid	7,920
Stadt Solingen	13,972
Stadt Viersen	1,728
Kreis Viersen	3,696
Stadt Wuppertal	53,667
	565,361

* die im VE 2003 aufgezeigten bilateralen Sondervereinbarungen können in Einzelfällen zu Umlageveränderungen führen.

2

Die Verbandsmitglieder können diese Umlagebeträge um die in § 19 Absatz 5 ZVS näher bezeichneten Leistungen kürzen.

In der Höhe der vorgenommenen Kürzung erlischt der Anspruch des Zweckverbandes.

3

Die Umlage ist in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils spätestens bis 30. 4. und 30. 9. 2003 an den Zweckverband zu entrichten.

§ 19 Absatz 6 ZVS bleibt hiervon unberührt.

4

Umlagebeträge, die nicht fristgerecht beim Zweckverband eingehen, sind mit 2 v. H. über dem Basiszinssatz gemäß Diskont-Überleitungsgesetz zu verzinsen.

Für die Verzinsungspflicht gilt auch dann der letzte Tag des jeweiligen Zahlungstermins, wenn der Zahltag auf einen Sonnabend, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonntag fällt.

§ 7

Der Differenzbetrag zwischen Soll-Umlage und Ist-Umlage ist vom 1. Juli 2003 an bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung mit 2% über dem Basiszinssatz gemäß Diskont-Überleitungsgesetz zu verzinsen, wenn er die Ist-Umlage um mehr als 5 v.H. übersteigt.

Grundlage für die Berechnung der Zinsen sind die an den und die vom Zweckverband tatsächlich geleisteten Zahlungen.

§ 8

1

Die Umlage zur Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs im VRR gemäß § 17 ZVS wird auf **17.033.000,00 EUR** festgesetzt.

Im Einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

Stadt Bochum	635.000,00 EUR
Stadt Bottrop	213.000,00 EUR
Stadt Dortmund	2.269.000,00 EUR
Stadt Düsseldorf	3.172.000,00 EUR
Stadt Duisburg	940.000,00 EUR
Ennepe-Ruhr-Kreis	743.000,00 EUR
Stadt Essen	1.878.000,00 EUR
Stadt Gelsenkirchen	226.000,00 EUR
Stadt Hagen	427.000,00 EUR
Stadt Herne	281.000,00 EUR
Stadt Krefeld	336.000,00 EUR
Kreis Mettmann	1.002.000,00 EUR
Stadt Mönchengladbach	361.000,00 EUR
Stadt Mülheim a.d. Ruhr	344.000,00 EUR
Kreis Neuss	1.523.000,00 EUR
Stadt Oberhausen	282.000,00 EUR
Kreis Recklinghausen	647.000,00 EUR
Stadt Remscheid	232.000,00 EUR

Stadt Solingen	267.000,00 EUR
Kreis Viersen	194.000,00 EUR
Stadt Wuppertal	1.061.000,00 EUR
	17.033.000,00 EUR

2

Die Umlage ist in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils am 30. 4. und 30. 9. 2003 an den Zweckverband VRR zu entrichten.

§ 9

1

Die Umlage zur Deckung des allgemeinen Eigenaufwandes des Zweckverbandes VRR wird auf **2.623.600,00 EUR** festgesetzt.

Diese Umlage ist von den Verbandsmitgliedern gemäß § 22 ZVS im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen aufzubringen (Stand 31. 12. 2001)

Im Einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

Stadt Bochum	141.430,00 EUR
Stadt Bottrop	43.790,00 EUR
Stadt Dortmund	213.640,00 EUR
Stadt Düsseldorf	206.940,00 EUR
Stadt Duisburg	185.640,00 EUR
Ennepe-Ruhr-Kreis	126.890,00 EUR
Stadt Essen	214.600,00 EUR
Stadt Gelsenkirchen	100.340,00 EUR
Stadt Hagen	73.260,00 EUR
Stadt Herne	63.090,00 EUR
Stadt Krefeld	86.860,00 EUR
Kreis Mettmann	168.720,00 EUR
Stadt Mönchengladbach	95.340,00 EUR
Stadt Monheim a. Rhein	15.840,00 EUR
Stadt Mülheim a.d. Ruhr	62.480,00 EUR
Stadt Neuss	54.730,00 EUR
Kreis Neuss	106.860,00 EUR
Stadt Oberhausen	80.350,00 EUR
Kreis Recklinghausen	237.860,00 EUR
Stadt Remscheid	43.060,00 EUR
Stadt Solingen	59.840,00 EUR
Stadt Viersen	28.010,00 EUR
Kreis Viersen	81.770,00 EUR
Stadt Wuppertal	132.260,00 EUR
	2.623.600,00 EUR

2

Die Umlage ist in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils am 31. 3. und 30. 9. 2003 an den Zweckverband VRR zu zahlen.

§ 10

1

Die Umlage zur Deckung des allg. SPNV-Aufwandes des Zweckverbandes VRR wird auf **3.439.060,00 EUR** festgesetzt.

Diese Umlage ist von den Kreisen und kreisfreien Städten gemäß § 22 ZVS im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen (Stand: 31. 12. 2001) aufzubringen.

Im Einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

Stadt Bochum	185.390,00 EUR
Stadt Bottrop	57.400,00 EUR
Stadt Dortmund	280.040,00 EUR
Stadt Düsseldorf	271.260,00 EUR
Stadt Duisburg	243.350,00 EUR
Ennepe-Ruhr-Kreis	166.330,00 EUR
Stadt Essen	281.300,00 EUR
Stadt Gelsenkirchen	131.520,00 EUR
Stadt Hagen	96.030,00 EUR
Stadt Herne	82.700,00 EUR
Stadt Krefeld	113.850,00 EUR

Kreis Mettmann	241.920,00 EUR
Stadt Mönchengladbach	124.980,00 EUR
Stadt Mülheim a.d. Ruhr	81.900,00 EUR
Kreis Neuss	211.810,00 EUR
Stadt Oberhausen	105.330,00 EUR
Kreis Recklinghausen	311.790,00 EUR
Stadt Remscheid	56.450,00 EUR
Stadt Solingen	78.430,00 EUR
Kreis Viersen	143.910,00 EUR
Stadt Wuppertal	173.370,00 EUR

3.439.060,00 EUR

2

Die Umlage ist in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils zum 31. 3 und 30. 9. 2003 an den Zweckverband VRR zu entrichten.

§ 11

1

Die Sonderumlage zur Finanzierung des stadtbaumbedingten Eigenaufwandes der VRR-GmbH wird auf **590.000,00 EUR** festgesetzt.

Diese Umlage ist gemäß Protokollnotiz zu § 23 ZVS von den Verbandsmitgliedern, die Gesellschafter der ehemaligen Stadtbahngesellschaft Rhein-Ruhr mbH waren, im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile am 31. 12. 1987 wie folgt aufzubringen:

Stadt Bochum	69.031,00 EUR
Stadt Dortmund	105.137,00 EUR
Stadt Düsseldorf	109.856,00 EUR
Stadt Duisburg	75.343,00 EUR
Stadt Essen	112.986,00 EUR
Stadt Gelsenkirchen	56.462,00 EUR
Stadt Hattingen	12.569,00 EUR
Stadt Herne	17.229,00 EUR
Stadt Mülheim a.d. Ruhr	31.387,00 EUR

590.000,00 EUR

(Die Umlage der nicht zum Zweckverband gehörenden kreisangehörigen Stadt Hattingen wird gemäß Protokollnotiz zu § 23 ZVS vom Ennepe-Ruhr-Kreis aufgebracht).

2

Die Umlage ist in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils spätestens zum 1. März und zum 1. Juli 2003 an den Zweckverband VRR zu entrichten.

3

Die Städte Oberhausen, Recklinghausen und Witten sind von der Finanzierung des stadtbaumbedingten Eigenaufwandes ausgenommen.

§ 12

Die endgültige allgemeine Verbandsumlage für das Jahr 2001 (Ist-Umlage) wird auf **558.376 Mio EUR** festgesetzt. Im Einzelnen gelten folgende Umlagebeträge:

	Mio EUR
Stadt Bochum	32.397
Stadt Bottrop	3.275
Stadt Dortmund	68.116
Stadt Düsseldorf	86.027
Stadt Duisburg	52.502
Ennepe-Ruhr-Kreis	11.804
Stadt Essen	65.057
Stadt Gelsenkirchen	19.263
Stadt Hagen	19.821
Stadt Herne	6.672
Stadt Krefeld	20.965
Kreis Mettmann	11.786
Stadt Mönchengladbach	9.921
Stadt Monheim a. Rhein	0.959
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	31.970
Stadt Neuss	8.770

	Mio EUR
Kreis Neuss	4,667
Stadt Oberhausen	13,103
Kreis Recklinghausen	15,744
Stadt Remscheid	8,291
Stadt Solingen	12,938
Stadt Viersen	1,782
Kreis Viersen	3,393
Stadt Wuppertal	49,153
	558,376

* die in der Ergebnisrechnung 2001 aufgezeigten bilateralen Vereinbarungen können in Einzelfällen zu Umlageveränderungen führen.

§ 13

1

Zum Ausgleich der Mindererlöse aus Anwendung der Übergangstarife bzw. durch Anwendung des VRR-Tarifs von Nicht-VRR-Unternehmen wird eine Sonderumlage in Höhe von **276.000,00 EUR** festgesetzt.

Im Einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

	Mio EUR
Stadt Bochum	16.000,00 EUR
Stadt Bottrop	2.000,00 EUR
Stadt Dortmund	34.000,00 EUR
Stadt Düsseldorf	43.000,00 EUR
Stadt Duisburg	26.000,00 EUR
Ennepe-Ruhr-Kreis	6.000,00 EUR
Stadt Essen	32.000,00 EUR
Stadt Gelsenkirchen	10.000,00 EUR
Stadt Hagen	10.000,00 EUR
Stadt Herne	3.000,00 EUR
Stadt Krefeld	10.000,00 EUR
Kreis Mettmann	6.000,00 EUR
Stadt Mönchengladbach	5.000,00 EUR
Stadt Monheim a. Rhein	0,00 EUR
Stadt Mülheim a.d. Ruhr	16.000,00 EUR
Stadt Neuss	4.000,00 EUR
Kreis Neuss	2.000,00 EUR
Stadt Oberhausen	6.000,00 EUR
Kreis Recklinghausen	8.000,00 EUR
Stadt Remscheid	4.000,00 EUR
Stadt Solingen	6.000,00 EUR
Stadt Viersen	1.000,00 EUR
Kreis Viersen	2.000,00 EUR
Stadt Wuppertal	24.000,00 EUR
	276.000,00 EUR

2

Die Sonderumlage ist spätestens bis zum 31. März 2003 in einer Summe an den Zweckverband VRR zu zahlen.

§ 14

1

Zur Finanzierung der Betriebsleistungen der BVR-GmbH wird eine Sonderumlage in Höhe von **7.163.000 Mio EUR** festgesetzt.

Im Einzelnen werden folgende Umlagebeiträge erhoben:

	EUR
Stadt Bochum	0,00
Stadt Bottrop	265.000,00
Stadt Dortmund	0,00
Stadt Düsseldorf	163.000,00
Stadt Duisburg	28.000,00
Ennepe-Ruhr-Kreis	519.000,00
Stadt Essen	430.000,00
Stadt Gelsenkirchen	125.000,00
Stadt Hagen	187.000,00
Stadt Herne	0,00

	EUR
Stadt Krefeld	85.000,00
Kreis Mettmann	1.452.000,00
Stadt Mönchengladbach	26.000,00
Stadt Monheim a. Rhein	0,00
Stadt Mülheim a.d. Ruhr	3.000,00
Stadt Neuss	623.000,00
Kreis Neuss	1.423.000,00
Stadt Oberhausen	39.000,00
Kreis Recklinghausen	489.000,00
Stadt Remscheid	26.000,00
Stadt Solingen	0,00
Stadt Viersen	211.000,00
Kreis Viersen	788.000,00
Stadt Wuppertal	281.000,00
	7.163.000,00

2

Die Umlage ist in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils am 30. 4. und 30. 9. 2003 an den Zweckverband VRR zu entrichten.

§ 15

Die endgültige Sonderumlage zur Finanzierung der Betriebsleistungen der BVR-GmbH für das Jahr 2000 (Ist-Umlage) wird auf **7.339 Mio EUR** festgesetzt.

Im Einzelnen gelten folgende Umlagebeträge:

	Mio EUR
Stadt Bochum	0,016
Stadt Bottrop	0,193
Stadt Dortmund	0,008
Stadt Düsseldorf	0,480
Stadt Duisburg	0,048
Ennepe-Ruhr-Kreis	0,499
Stadt Essen	0,675
Stadt Gelsenkirchen	0,193
Stadt Hagen	0,194
Stadt Herne	0,003
Stadt Krefeld	0,243
Kreis Mettmann	1,084
Stadt Mönchengladbach	0,175
Stadt Monheim a. Rhein	0,000
Stadt Mülheim a.d. Ruhr	0,006
Stadt Neuss	0,847
Kreis Neuss	0,992
Stadt Oberhausen	0,033
Kreis Recklinghausen	0,455
Stadt Remscheid	0,050
Stadt Solingen	0,004
Stadt Viersen	0,212
Kreis Viersen	0,563
Stadt Wuppertal	0,366
	7,339

§ 16

Die endgültige Sonderumlage zur Finanzierung der Betriebsleistungen der BVR-GmbH für das Jahr 2001 (Ist-Umlage) wird auf **6.945 Mio EUR** festgesetzt.

Im einzelnen gelten folgende Umlagebeträge:

	Mio EUR
Stadt Bochum	0,010
Stadt Bottrop	0,211
Stadt Dortmund	0,005
Stadt Düsseldorf	0,337
Stadt Duisburg	0,035
Ennepe-Ruhr-Kreis	0,470

	Mio EUR
Stadt Essen	0,572
Stadt Gelsenkirchen	0,171
Stadt Hagen	0,177
Stadt Herne	0,002
Stadt Krefeld	0,187
Kreis Mettmann	1,144
Stadt Mönchengladbach	0,116
Stadt Monheim a. Rhein	0,000
Stadt Mülheim a.d. Ruhr	0,005
Stadt Neuss	0,720
Kreis Neuss	1,105
Stadt Oberhausen	0,035
Kreis Recklinghausen	0,455
Stadt Remscheid	0,048
Stadt Solingen	0,003
Stadt Viersen	0,197
Kreis Viersen	0,606
Stadt Wuppertal	0,334
	6,945

§ 17

Weitere Vorschriften werden nicht aufgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband VRR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 2003 mit Verfügung vom 3. Juni 2003 genehmigt.

Die Haushaltssatzung und der Hinweis nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 2003 kann beim Zweckverband VRR in Essen, Rathaus, Ribbeckstraße 15 (Zimmer 15.26) eingesehen werden.

Essen, den 23. Juni 2003

Adolf Miksch

Vorsitzender

der Verbandsversammlung

– MBl. NRW. 2003 S. 690.

III.

**Zweckverband
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

**Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)
am Mittwoch, 23. Juli 2003**

Am Mittwoch, 23. Juli 2003, 10.30 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Tagesordnung

**A:
Öffentlicher Teil:**

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 26. Februar 2003
2. Anfragen und Mitteilungen
3. Sachstandsbericht des Zweckverbandes VRR
4. Bericht zur wirtschaftlichen Lage der VRR-GmbH (Sachstandsbericht)
5. Nachwahlen zu den Fachausschüssen
6. Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes
hier: Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 16. Februar 2003
7. Preisanpassung 2004
8. Tarifangelegenheiten
9. Jahresabschluss VRR-GmbH
10. Änderung Richtlinien Einnahmenaufteilung

**B.
Nichtöffentlicher Teil:**

11. Bildung einer Management-Gesellschaft gemäß § 5 des ÖPNV-Gesetzes NW
12. Neuorganisation VRR
13. Restrukturierung VRR-GmbH (Zwischenbericht)
14. Nachfolgeregelung Geschäftsführer Zweckverband VRR
15. Personalangelegenheiten
16. Vertragliche Anschlussregelung mit der Deutschen Bahn AG nach 2003 (einschließlich 10%-Paket)

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 25. Juni 2003

Adolf Miksch

Vorsitzender
der Verbandsversammlung

– MBl. NRW. 2003 S. 693.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahrsbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569